

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B. 2361.

als auch das Urteil der Oberprüfstelle

O.B. 82.21.

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer III

Prüfnummer 2361.

Berlin, den 13. Juni 1921.

Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzender M. Weigt,

als Beisitzer Herr Sternheim

Herr Stein

Herr v. Starck

Herr Dr. Schwickerath



Betrifft den Bildstreifen "Die Nacht des Grauens"

Ursprungsfirma Berliner - Film-Manufaktur,

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	335 m
II. "	402 m
III. "	345 m
IV. "	300 m
<u>V. "</u>	<u>322 m</u>

zusam. 1704

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit erklärte auf Befragen des Vorsitzenden Frau Mellini sich bereit, die in nachfolgender Entscheidung näher bezeichneten Stellen aus dem Bildstreifen auszuschneiden. Frau Mellini übergab diese Ausschnitte dem Vorsitzenden. Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

1.) Im Akt IV Titel 12 und 13 (Was macht denn meine Rivalin die schöne Elga? Belanglose Sache, längst vorbei) und die dazu gehörige Scene: Hagen sitzt im Séparé mit einer Dame beim Glase Wein. Die Dame nimmt eine hochende



hockende Stellung ein, bei der ihre Beine zu sehen sind - 15 m -
2, Ebenfalls im Akt IV nach Titel 14 die Scene, in der Iven in einem
durchscheinenden Gewande mit ihrem Freunde, dem Maler auf der Chaiselongue
sitzt, Dazu die Titel 15 und 16 (Du, Du bist und bleibst mein Partner,
Sonst nichts?) - 13 m.

Wegen diese Entscheidung legte Herr Justizrat Dr. Schwickerath und Herr
von Starck Beschwerde ein, Sie erklärten, dass sie innerhalb 14 Tagen
eine schriftliche Begründung der Filmprüfstelle überreichen würden.

Film-Oberprüfstelle

Berlin, den 6. Juli 1921.

B, 82, 21.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Die Nacht des Grauens"

Bei der Verhandlung über den Bildstreifen "Die Nacht des Grauens" waren er-
schienen: Leo Peukert (Filmindustrie)

Chefredakteur Georg Bernhard (Kunst und Literatur)

Redakteur Korn (Volkswohlfahrt) } als Beisitzer,
Diakon Weigt (" ")

Seitens der Ursprungsfirma war niemand erschienen. Eine Erklärung der
Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Der Bildstrei-
fen wurde vorgeführt. Es wurde folgende

Entscheidung

erkündet: Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen war durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 13.
Juni 1921 zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche jedoch nicht
vor Jugendlichen zugelassen. Gegen diese Entscheidung hatten gemäss § 12
des Lichtspielgesetzes zwei Beisitzer Beschwerde eingelegt. Die Kammer
stellte die Zulässigkeit dieser Beschwerde fest. Die Beschwerdeführer
haben ihre Beschwerde im wesentlichen wie folgt begründet: Der Film
übt eine entsittlichende Wirkung aus, da die Liebesgeschichte eines Ma-
lers und seiner Geliebten, also ein Verhältnisleben geschildert werde,
da diese Geliebte durch einen Lebemann in raffinierter Weise verführt
werde und durch die Darstellung derartiger Vorgänge in der Bevölkerung

die



die leichtfertige Auffassung über das Geschlechtsleben gefördert werden müsse; ebenso wirke auch entsittlichend das dirnenhafte Verhalten einer Freundin der Geliebten. Die Ober-Prüfstelle ist dieser Abgründung nicht beigetreten. Wesentlicher Inhalt des Bildstreifens ist folgender: Ein von Eifersucht gequälter Maler gerät mit seiner Geliebten in Streit, wird von dieser mit einem Briefbeschwerer an den Kopf geschlagen und verfällt infolge dieser Verletzung in Geisteskrankheit. Die Geliebte pflegt den Maler zunächst mit aller Sorgfalt, wird allmählich von einem unüberwindlichen Grauen vor dem Geisteskranken erfüllt, ist jung und lebenslustig und unterliegt der Verlockung eines früheren Freundes des Geisteskranken. Ein Arzt, der dem Mädchen ebenfalls nachstellt, dann aber den Entschluss fasst, dem Mädchen zu helfen, heilt den Geisteskranken auf folgende Weise: In Gegenwart des Geisteskranken dringt er auf das Mädchen ein dadurch kommt der Geisteskranke wieder zur Besinnung wird gerettet und der Maler und seine Geliebte fangen ein neues Leben an.

Die Gesamtwirkung dieser Schilderungen ist nach Ansicht der Kammer keineswegs entsittlichend. Der ~~ungebildete~~ ungebildete Teil der Bevölkerung wird in dem ungewöhnlichen Verlauf der Vorgänge eine spannende und unterhaltende Darbietung erkennen und sich in seinem sittlichen Gefühl nicht verletzt finden. Die Tatsache, dass der Maler und seine Geliebte nicht verheiratet sind, erhellt lediglich aus der Personenanzeige, nach welcher das Mädchen als seine "Freundin" bezeichnet wird. In der Mannigfaltigkeit der Schilderungen wird wohl kaum ein Zuschauer Überlegungen darüber anstellen, dass dies Zusammenleben des Malers mit seiner Freundin ein sogenanntes "Verhältnis" ist. Ebensowenig kann die Verführung des Mädchens eine entsittlichende Wirkung auslösen, denn nicht diese Verführung steht im Vordergrund der Handlung, sondern das Grauen des Mädchens vor dem Geisteskranken; sie wirft sich diesem Manne auch nicht etwa wegen seiner Verführungskünste in die Arme, sondern aus dem Wunsch, innerlich von diesem Grauen befreit zu werden. Die leichtfertige Lebensauffassung der Freundin des Mädchens - sie ist von dem Verfasser offenbar deswegen als besonders leichtfertig geschildert, um die ernstere und besonnere Lebensauffassung der Hauptfigur in ein helleres Licht zu stellen. - ist ein solch nebensächlicher Teil der Darstellung, dass diese Schilderung aus der Beurteilung der Gesamtwirkung ausscheidet.

gez. Bulcke.